

1. Fertigung

V E R E I N B A R U N G

zwischen

dem Land Baden-Württemberg,
handelnd in eigenem Namen und
für die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen
Dienstszitz Ehingen Straßenbau Mitte

- Straßenbauverwaltung -

und

der Stadt Ulm,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Wetzig

- Stadt -

über die Anlage eines Radwegs entlang der B 19 zwischen Ulm-Böfingen und der A 8 (AS Ulm-Ost), Anlage eines Wirtschaftswegs, Anlage eines P+M-Platzes an der A 8, einer Busbucht und eines Abbiegestreifens an der Zufahrt nach Kesselbronn auf den Gemarkungen Ulm und Jungingen.

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Straßenbauverwaltung und die Stadt kommen überein zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auf den Gemarkungen Ulm und Jungingen entlang der B 19 zwischen Ulm-Böfingen und der A 8 (AS Ulm-Ost) einen Radweg, einen Wirtschaftsweg, eine Busbucht, einen Abbiegestreifen an der Zufahrt nach Kesselbronn und einen P+M-Platz (im südöstlichen Quadranten A 8/B 19) anzulegen.

Lage des asphaltbefestigten Radwegs (Breite 2,50 m):

von VNK 7526 029 NNK 7526 028 Stat. 0.375 (Profil 0+012)

bis VNK 7526 028 NNK 7526 005 Stat. 0.030 (Profil 0+681) links und

von VNK 7526 028 NNK 7526 005 Stat. 0.348 (Profil 1+000)

bis VNK 7526 005 NNK 7526 031 Stat. 1.545 (Profil 2+987) links

Lage des asphaltbefestigten Wirtschaftswegs (Breite 3,00 m):

von VNK 7526 028 NNK 7526 005 Stat. 0.030 (Profil 0+681)

bis VNK 7526 005 NNK 7526 031 Stat. 0.348 (Profil 1+000) links,

Radwegquerung der B 19 auf eine Länge von 52 m bei:

von VNK 7526 005 NNK 7526 031 Stat. 1.545 (Profil 2+987).

Lage der Abbiegespur für Linksabbieger nach Kesselbronn:

von VNK 7526 005 NNK 7526 031 Stat. 1.058 (Profil 2+510)

bis VNK 7526 005 NNK 7526 031 Stat. 1.223 (Profil 2+675),

Lage der Busbucht:

von VNK 7526 005 NNK 7526 031 Stat. 1.123 (Profil 2+575)

bis VNK 7526 005 NNK 7526 031 Stat. 1.203 (Profil 2+655) links,

Lage des P+M-Platzes:

Im südöstlichen Quadranten der Kreuzung A 8/B 19, direkt an das Straßengrundstück der A 8 und der B 19 angrenzend.

- (2) Die Vereinbarung regelt die Durchführung, die Kostentragung und die künftige Unterhaltung des geplanten Radwegs und die Unterhaltung, den Winterdienst und die Verkehrssicherungspflicht an dem bis zum Kreisverkehrsplatz beim Rasthaus Seligweiler vorhandenen, weiterführenden Teils des Radwegs.
- (3) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach dem Entwurf der Stadt, aufgestellt vom Ing.-Büro Wassermüller Ulm am 25.08.2014, von der Straßenbauverwaltung mit Blaustifteintragungen am 27.08.2014 genehmigt.
- (4) Grundlage der Vereinbarung sind das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), und die sonstigen für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Stadt führt die Baumaßnahme im Benehmen mit der Straßenbauverwaltung durch. Die Stadt ist für die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.

Bei der Vergabe der Bauleistungen sind die Bestimmungen der VOB zu beachten. Die vorherige Zustimmung der Straßenbauverwaltung zur Vergabe ist einzuholen.
- (2) Die Stadt überwacht die Bauausführung. Die Straßenbauverwaltung hat das Recht, sich jederzeit vom Stand der Bauarbeiten zu überzeugen. Die Stadt hat dafür zu sorgen, dass die Bauarbeiten mit anderen Arbeiten abgestimmt werden, damit keine gegenseitige Behinderung eintritt.
- (3) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Stadt und die Straßenbauverwaltung abgenommen. Die Stadt überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend.
- (4) Die Stadt hat dafür einzustehen, dass die Baumaßnahmen dem mit Blaustifteintragen genehmigten Plan vom 25.08./27.08.2014 sowie den Regeln der Bautechnik und den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung entsprechen.
- (5) Die Stadt ist verpflichtet, bei der Durchführung die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und technischen Vorschriften sowie die für die Straßenbauverwaltung gültigen Vorschriften und Richtlinien zu beachten. Die Stadt unterliegt hinsichtlich der mit dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben den Weisungen der Straßenbauverwaltung.
- (6) Die Stadt stellt die Straßenbauverwaltung von Ansprüchen Dritter frei, die auf Verschulden von Bediensteten der Stadt bei der Durchführung dieses Vertrages beruhen.
- (7) Der Grunderwerb wird von der Stadt in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung durchgeführt.

II. Kostentragung

§ 3

Baukosten

Sämtliche Baukosten, die bei der Herstellung des Radwegs, des Wirtschaftswegs, der Abbiegespur, der Busbucht und der Schutzplanken entlang der B 19 sowie des P+M-Platzes anfallen, werden von der Straßenbauverwaltung getragen. Hierzu gehören auch die Kosten der Beschilderung und der geplanten Bäume sowie deren Entwicklungspflege.

§ 4

Grunderwerb

- (1) Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für Versetzen von Zäunen, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung sowie die grundbuchamtlichen Vollzugskosten.
- (2) Die Vermessung wird von der Stadt auch namens der Straßenbauverwaltung beantragt.
- (3) Vorhandene Verkehrsflächen gehen entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über. Restflächen und entbehrliche Straßenflächen, die weder die Straßenbauverwaltung noch die Stadt benötigt, erwirbt die Stadt zum Verkehrswert.

§ 5

Verwaltungskosten

Die Straßenbauverwaltung vergütet der Stadt deren Verwaltungsaufwand einschließlich Planung, Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung und Bauleitung usw. mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 8,0 % zu den auf die Straßenbauverwaltung entfallenden Bau- und Grunderwerbskosten einschließlich Mehrwertsteuer.

§ 6

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Abrechnung der Kosten der Baumaßnahme obliegt der Stadt. Die Straßenbauverwaltung leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Stadt Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme übersendet die Stadt der Straßenbauverwaltung eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme.
- (2) Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an die Stadt zu zahlenden Beträge werden spätestens 6 Wochen nach Anforderung fällig.

§ 7

Verpflichtungserklärung

Die Stadt wird von dem beauftragten Ing.-Büro die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung gemäß § 1 Verpflichtungsgesetz vom 2.03.1974 (BGBl. I S. 547 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.08.1974 (BGBl. I S. 1942) in Verbindung mit § 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau“ Ausgabe 2004 (AVB-ING) verlangen.

III. Sonstige Regelungen

§ 8

Bau- und Unterhaltungslast nach Fertigstellung, Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Bau- und Unterhaltungslast an der Busbucht, der Aufstellspur für Linksabbieger, dem P+M-Platz einschließlich der Zufahrt, den Schutzplanken entlang der B 19 und an dem Unterführungsbauwerk i.Z. der B 19 (BW 7625-555) obliegt der Straßenbauverwaltung. Außerdem obliegt der Straßenbauverwaltung die Pflege und der Erhalt der Bäume im Bereich des P+M-Platzes.

(2) Die Straßenbaulast am Rad- bzw. Wirtschaftsweg richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Es besteht Übereinstimmung, dass die Stadt mit der Abnahme

a) die Unterhaltungslast einschließlich dem Winterdienst und der Verkehrssicherungspflicht

- an dem Radweg (auch im Bereich des Unterführungsbauwerks i.Z. der B 19),
- an dem Wirtschaftsweg,
- an dem in Richtung Langenau bestehenden Radweg vom Kreisverkehrsplatz südlich der A 8 bis zur Brücke über die A 8 (ca. 185 lfdm),
- die zu dem Radweg gehörenden Bankette und

b) die Pflege und den Erhalt der im Rahmen der Baumaßnahme gepflanzten Bäume entlang der B 19 sowie

c) die Unterhaltung, den Winterdienst und die Verkehrssicherungspflicht an dem Radweg auf der Brücke über die A 8 (der sich ebenfalls auf dem Gemarkung Jungingen befindet),

ohne Kostenersatz übernimmt.

Über die Unterhaltung, den Winterdienst und die Verkehrssicherungspflicht an dem auf der Gemarkung Langenau-Albeck entlang der B 19 vorhandenen, weiterführenden Radweg wird eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen.

§ 9

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10

Zahl der Fertigungen

Die Vereinbarung wird 4-fach gefertigt. Drei Fertigungen sind für die Straßenbauverwaltung bestimmt, die 1. Fertigung erhält die Stadt.

Für die Straßenbauverwaltung:

Ehingen, den 17.09.2014

.....
Geiger - Baudirektor



Für die Stadt:

Ulm, den 22. Sep. 2014

.....
Wetzig - Bürgermeister

